

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

vom 9. Juni 2009

Der Markt Lupburg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Lupburg dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG jedes Jahr am letzten Sonntag im April, am dritten Sonntag im Juni, am vierten Sonntag im August und am dritten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Lupburg, den 12. Juni 2009

Meier
Erster Bürgermeister

